

Dortmund, 23.08.2018

Ministerium für Schule und Bildung  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

- per Mail: [poststelle@msb.nrw.de](mailto:poststelle@msb.nrw.de)  
[Ulrich.pfaff@msb.nrw.de](mailto:Ulrich.pfaff@msb.nrw.de)  
[sarah.niegoth@msb.nrw.de](mailto:sarah.niegoth@msb.nrw.de)

## Stellungnahme zum

### Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO);

in der zugesandten Fassung vom 06.07.18

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfs. Die **GGG NRW** nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Durch den vorliegenden Entwurf realisiert das Schulministerium die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhaltung kleiner und kleinster Förderschulstandorte und ermöglicht durch Teilstandortbildung eben solche kleine und kleinste Förderschulstandorte.

Die **GGG NRW** sieht die Auswirkungen der mit der geplanten VO fortgesetzten Erhaltung kleiner und kleinster Förderschulstandorte kritisch. Selbst wenn man die pädagogische Sicht auf die Rolle von Förderschulen nicht teilt, die 2011 von KLEMM/PREUSS-LAUSITZ formuliert wurde:

Seite 1 von 3

„Die Förderschulen LES müssen als Schulen der Armen und sozial Randständigen beschrieben werden und lassen sich weder lernpsychologisch noch sozial legitimieren“, erzeugen die Regelungen der geplanten VO Nebenwirkungen, die den inklusiv arbeitenden allgemeinen Schulen Nachteile bereiten:

Schon zu Beginn der Diskussion um die schulische Inklusion wurde von allen Fachleuten immer wieder darauf hingewiesen, dass die (mit der geplanten VO zementierte) Doppelstruktur der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf bedenklich hohe Kosten verursacht, die u.a. dazu führen, dass den inklusiv arbeitenden allgemeinen Schulen dringend notwendige Personalressourcen entzogen werden.

Nur beispielhaft sei dies deutlich gemacht: Jeder noch so kleine Förderschulstandort erzeugt fixen Leitungszeit-Bedarf gemäß § 5 der VO zu § 93 SchulG. Reduziert man, wie der Entwurf dies vorsieht, für Förderschulen der Sekundarstufe I die Mindestgröße etwa von 112 auf 84, so können rechnerisch aus drei Förderschulstandorten nach bisheriger Rechtslage ( $3 \times 112 = 336$  SuS) fünf (!) kleinere Förderschulstandorte nach neuer Rechtslage ( $336 : 84 = 4$ ) werden. Der dadurch erzeugte zusätzliche Bedarf an Leitungszeit könnte aus Sicht der **GGG NRW** stattdessen besser für zusätzliche Abteilungsleitungen „Inklusion“ an den inklusiv arbeitenden allgemeinen Schulen verwendet werden. Insbesondere die durch die Ausweitung der Inklusion (künftig 3 SuS pro Klasse) besonders beanspruchten Gesamt- und Sekundarschulen haben hier dringenden Bedarf, wie dies bereits mehrfach von der SLV-GE-NRW dargestellt wurde.

Ähnliche Vorbehalte müssen gegenüber den im Entwurf vorgesehenen Teilstandortlösungen in der Trägerschaft von Kreisen gesehen werden, weil jeder kleine oder kleinste Teilstandort Leitungszeitzuschläge für die Stammschule erzeugt, die für die Steuerung solcher Schulen mit ihren „Satelliten“ zwar erforderlich sein mögen, im Ergebnis aber auch den allgemeinen Schulen verloren gehen.

Nicht zuletzt werden den allgemeinen Schulen durch die von den Trägern für die geplanten Zwerg-Förderschulen vorzuhaltenden Gebäude mitsamt ihrer sächlichen und personellen Infrastruktur Ressourcen entzogen, die diese, gerade wenn sie inklusiv arbeiten, dringend benötigten.

Zusammenfassend möchten wir den Entwurf der VO zum Anlass nehmen, nochmals grundsätzlich auf die aus Sicht der **GGG NRW** fragwürdige politische Steuerung der schulischen Inklusion in NRW hinzuweisen:

Die geplante VO reiht sich ein in die von der Landesregierung gewollte Rückentwicklung der Inklusion. Zwar muss man konzedieren, dass die in den Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion vorgesehene Formel 25 - 3 - 1,5 erheblich mehr an Personalressourcen bringen

könnte, als die rot-grüne Landesregierung für die Inklusion an Regelschulen definiert hatte. Deutlich ist aber die Grundtendenz zur Eingrenzung der schulischen Inklusion bei immanenter Benachteiligung der integrierten Schulen und bei gleichzeitiger Ausklammerung des Gymnasiums.

Man kann oder muss es vielleicht noch deutlicher formulieren. Nimmt man die fast vollständige Ausklammerung des Gymnasiums, die eher geringe Beteiligung der Realschule, die geplante Einrichtung von Schwerpunktschulen und die Einrichtung von Förderschulgruppen an Regelschulen zusammen, dann ist die Inklusion für den schulischen Bereich im Kern aufgegeben. Das allgemeine Bekenntnis der Landesregierung zur Inklusion als einem Menschenrecht hat dann allenfalls noch deklamatorischen Wert.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand